



HESSISCHER LANDTAG

26. 05. 2003

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

Antrag der Fraktion der FDP betreffend zentrales Schuldnerverzeichnis

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Rahmen der Modernisierung der hessischen Justiz ein landesweites, elektronisch geführtes zentrales Schuldnerverzeichnis einzuführen, das die zurzeit bei den Vollstreckungsgerichten und den Insolvenzgerichten vom jeweiligen Amtsgericht geführten Schuldnerkarteien ersetzen soll. Dabei soll die Möglichkeit der elektronischen Online-Abfrage des Schuldnerverzeichnisses durch berechtigte Stellen und Personen eröffnet werden.

Darüber hinaus ist zu prüfen, inwiefern es möglich ist, die bei den Gerichtsvollziehern anfallenden und erfassten Daten unmittelbar für die Eintragung im Schuldnerverzeichnis elektronisch bereitzustellen.

Begründung:

Zurzeit werden die Schuldnerverzeichnisse dezentral bei den Amtsgerichten geführt. Dabei erfolgt bei den Vollstreckungsgerichten die Eintragung der abgegebenen Eidesstattlichen Versicherungen sowie der zur Erzwingung erlassenen Haftbefehle und der vollstreckten Haft. Parallel dazu erfolgen Eintragungen unter Umständen vom örtlich zuständigen Insolvenzgericht in dessen Schuldnerkartei, wie z.B. die nach § 26 InsO mangels Masse abgewiesenen Insolvenzen.

Diese Eintragungen sind wichtige Hilfsmittel sowohl bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Vertragspartnern vor dem Abschluss von Geschäften mit Kreditgewährung wie auch bei der Verfolgung berechtigter und gerichtlich festgestellter Ansprüche gegen säumige Schuldner. Die dezentrale Führung der Schuldnerverzeichnisse an 58 Vollstreckungsgerichten und 17 Insolvenzgerichten allein in Hessen führt jedoch dazu, dass sich Schuldner in Zeiten steigender Freizügigkeit durch Umzug in andere Gerichtsvollzieherbezirke, in den Bereich von Nachbargerichten, durch die Anmeldung von Zweitwohnsitzen usw. über längere Zeit jeglicher Vorprüfung entziehen können und - nach erfolgreich erschlichenem Kredit - die Zwangsvollstreckung erschweren. Dieser durch nichts gerechtfertigte "Schuldnerschutz" vor berechtigten Gläubigerinteressen lässt sich durch die Schaffung eines landesweiten, elektronisch geführten zentralen Schuldnerverzeichnisses erheblich reduzieren, da damit die Notwendigkeit der Abfrage vieler dezentral geführter Schuldnerverzeichnisse bei den Amtsgerichten in Hessen entfallen würde. Hiermit wird ein Stück weit die Chancengleichheit für Gläubiger bei der Verfolgung ihrer berechtigten Interessen hergestellt.

Nach § 915 h Abs. 2 Nr. 1 ZPO besteht bereits heute die gesetzliche Möglichkeit, derartige landesweite, elektronisch geführte zentrale Schuldnerverzeichnisse einzurichten. Gleichzeitig kann hiernach ein automatisiertes Aburverfahren eingerichtet werden. Diese Möglichkeiten sollen genutzt werden.

Von der Einführung eines landesweiten, elektronisch geführten Schuldnerverzeichnisses sind erhebliche Rationalisierungseffekte zu erwarten. Zum

einen kann der Personalaufwand bei der Führung der Schuldnerverzeichnisse reduziert werden, zum anderen können Abfragen aus dem Schuldnerverzeichnis wesentlich schneller und kostengünstiger befriedigt werden.

Zugang zum elektronischen Schuldnerverzeichnis erhalten unter Beachtung des Datenschutzes lizenzierte externe Nutzer, die online die benötigte Auskunft suchen und - ohne Mithilfe eines Kosten verursachenden Mitarbeiters der Justiz - diese Auskunft herunterladen und selbst ausdrucken können. Die hierfür gegebenenfalls zu erhebenden Gerichtskosten können automatisch mit eingezogen werden. Entsprechende Erfahrungen bestehen bereits bei gerichtlichen Mahnverfahren und beim elektronischen Grundbuch.

Ferner ist zu prüfen, inwieweit es möglich ist, die bei dem Gerichtsvollzieher anfallenden und bereits erfassten Schuldnerdaten, etwa in Zusammenhang mit der Erstellung von Vermögensverzeichnissen, online in das zentrale Schuldnerverzeichnis zu übernehmen.

Wiesbaden, 26. Mai 2003

Die Parlamentarische Geschäftsführerin:
Beer